

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG IN DER FASSUNG DER 10. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 19.02.2024

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 23.09.1994 (GVBl. I S. 425) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 1 bis 5a sowie 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der z. Zt. gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde in ihrer Sitzung am 23.09.1996 folgende

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS)

beschlossen:

TEIL I - ALLGEMEINES

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang dieser Anlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Wasserversorgungsanlage | - Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Fernwasser- und Verbindungsleitungen, Wasserbehälter, Pumpwerke, Druckerhöhungsanlagen, Versorgungsleitungen (Sammelleitungen) und ähnliches |
| | Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden und deren sich die Gemeinde zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäß Absatz 1 bedient oder zu deren Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt. |
| 2. Anschlussleitung | - Leitungen von der Sammelleitung (beginnend an der Abzweigstelle) bis zur Hauptsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler einschl. Anbohrschelle oder Abgangsformstück und Absperrvorrichtungen |
| 3. Wasserverbrauchsanlage | - die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschl. der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen |
| 4. Anschlussnehmer | - Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte |
| 5. Wasserabnehmer | - alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage Trinkwasser entnehmen |

6. Grundstück

- im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Grundbuch oder Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz (auch Teilgrundstück), der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

Soweit dadurch Grundstücke aufgeteilt oder abgeteilt werden, sind die Teile des Grundstückes genau zu bezeichnen.

TEIL II - ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Anschlusszwang

Anschlussnehmer, auf deren Grundstücken Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, haben die Pflicht, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Die Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trinkwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (2) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen vom ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 5 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
- (2) Die Anschlussleitung darf ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt werden. Alle damit verbundenen Aufwendungen - mit Ausnahme der Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für die im Eigentum der Gemeinde stehenden Messeinrichtungen selbst - hat der Anschlussnehmer der Gemeinde in vollem Umfang zu erstatten. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die Ausgaben für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen. Die Übernahme der Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitung entfällt auf die Dauer von 20 Jahren, sofern die Kosten für die Herstellung bzw. Erneuerung der Anschlussleitung vom Anschlussnehmer gezahlt worden sind. Die Frist von 20 Jahren wird gerechnet vom Ablauf des Jahres, in dem die Anschlussleitung erstmals in Betrieb bzw. nach einer Erneuerung wieder in Betrieb genommen wird.

- (3) Jedes nach den Bestimmungen dieser Satzung angeschlossene, anzuschließende, oder anschließbare Grundstück muss eine unmittelbare Verbindung mit der Wasserversorgungsanlage über die Anschlussleitung haben und darf insbesondere auch nicht über ein anderes Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage oder aus einer privaten Wasserversorgungsanlage mit Trinkwasser versorgt werden. Das gilt auch dann, wenn diese anderen Grundstücke oder Grundstücksteile im Eigentum oder Erbbaurecht des Grundstückseigentümers des schon angeschlossenen Grundstückes stehen. Ausnahmen von dieser Regel kann der Gemeindevorstand dann bewilligen, wenn dies für den Grundstückseigentümer eine unbillige Härte darstellt, die ihm im Verhältnis zu den übrigen Anschlussnehmern nicht zugemutet werden kann oder wenn andernfalls eine Verbindung mit der Wasserversorgungsanlage nicht möglich ist.
- (4) Vom angeschlossenen Grundstück darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung und ohne nähere Anweisung der Gemeinde kein Wasser auf ein anderes nicht angeschlossenes Grundstück geleitet werden. Satz 1 gilt jedoch nicht in Bagatell- oder Notfällen.
- (5) Der Anschlussnehmer und der Wasserabnehmer dürfen nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.
- (6) Die Anschlussleitungen gehören zu den Betriebsanlagen der Gemeinde und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in deren Eigentum.
- (7) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss. Wenn auf dem Grundstück mehrere selbständig nutzbare Gebäude oder Gebäudeteile (z. B. Doppelwohnhaus oder Reihenhäuser) errichtet werden, so kann für jede Einheit ein separater Anschluss hergestellt werden.
- (8) Haben mehrere Grundstücke ausnahmsweise einen gemeinsamen Anschluss, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlussleitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken grundbuchlich gesichert werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Unterhaltungspflicht im Einzelnen zu regeln.

§ 6 Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde darf der Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.
- (2) Der Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage, jede Änderung der Anschlussleitung, die Herstellung, Erweiterung und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Wasserverbrauchsanlage, der jeweilige Anschluss der einzelnen Gebäude auf dem Grundstück sowie die Benutzung der Wasserversorgungsanlage hat der Anschlussnehmer bei der Gemeinde zu beantragen.
- (3) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass über ihn kurzfristig entschieden werden kann. Bei Neubauten muss dies dergestalt geschehen, dass die Anschlussleitung und die Wasserverbrauchsanlage vor der Schlussabnahme der Gebäude auf dem Grundstück betriebsfertig ausgeführt worden sind.
- (4) Der Antrag ist in der Regel unter Verwendung des bei der Gemeinde erhältlichen Vordruckes zu stellen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 1. Lageplan des anzuschließenden Grundstückes,
 2. Beschreibung - mit Grundrisskizze - der Wasserverbrauchsanlage,

3. Name des Herstellers, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet, erweitert oder stillgelegt werden soll,
 4. nähere Beschreibung der einzelnen Gewerbebetriebe usw., für die auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll und Angabe des geschätzten Wasserbedarfs für diese Betriebe,
 5. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 6. Verpflichtungserklärung des Anschlussnehmers, die auf ihn fallenden Kosten der Anschlussleitung unwiderruflich zu übernehmen,
 7. Nachweis, in welcher Höhe und wann der Wasserbeitrag oder ähnlicher Betrag schon gezahlt worden ist.
- (5) Antrag und Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer und von den mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und bei der Gemeinde einzureichen.
 - (6) Die Gemeinde kann auf einzelne der in Abs. 4 genannten Antragsunterlagen verzichten.
 - (7) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.
 - (8) Die Entscheidung über den Antrag soll möglichst umgehend erfolgen. Sie kann bis zum Eingang des Beitrages oder eines an seine Stelle tretenden Betrages sowie der Anschlusskosten zurückgestellt werden, sofern nicht durch eine vertragliche Regelung diese Zahlungsverpflichtungen des Anschlussnehmers bereits unwiderruflich festgelegt worden sind.
 - (9) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften.
 - (10) Die erteilte Genehmigung erlischt in jedem Falle nach Jahresfrist ab ihrer Bekanntgabe, wenn mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt ist. Der Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages oder des an seine Stelle getretenen anderen Betrages besteht auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen des § 3 noch nicht gegeben sind. Eine etwa bereits entrichtete Vorauszahlung für die Anschlussleitung wird nur auf Anforderung zurückgezahlt, und zwar in dem Umfange, in dem von der Gemeinde für die beantragte Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Erneuerung des Anschlusses noch keine Aufwendungen erbracht worden sind.
 - (11) Ist das Grundstück bereits bebaut oder wird bereits Wasser auf diesem Grundstück verbraucht, so kann die Gemeinde bei Nichtstellung des Antrages durch den Eigentümer von sich aus das Grundstück selbst anschließen, die Benutzung der Wasserversorgungsanlage anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen weiteren Auflagen erteilen; die Genehmigung zum Anschluss des Grundstückes und zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen gilt mit dieser Handlung der Gemeinde als erteilt.

§ 7 Wasserverbrauchsanlage

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN 1988) geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.

- (2) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen der Wasserverbrauchsanlage noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Gemeinde, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib und Leben bedeuten.

§ 8 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den für Trinkwasser geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so abliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen *)

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche anzuwenden, die gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden kann. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 EUR.
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 11 Verjährung von Schadenersatzansprüchen

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

*) § 10 Abs 3 in der Fassung vom 11.06.2001, rechtskräftig rückwirkend ab 01.01.2001

§ 12 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer bzw. der Wasserabnehmer hat den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtung, erforderlich ist.

§ 13 Allgemeine Pflichten

- (1) Jeder Anschlussnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus auch hinsichtlich solcher Schäden und Störungen an den Wasserverbrauchsanlagen, Anschluss- und Versorgungsleitungen, durch die sich nachteilige Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen oder der Versorgung der Allgemeinheit mit Wasser ergeben können. Bis zur Meldung der Schäden und Störungen eintretende Wasserverluste gehen in jedem Falle zu Lasten des Anschlussnehmers.
- (2) Während der kalten Jahreszeit haben alle Anschlussnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Trotzdem eingefrorene Leitungen müssen durch den Anschlussnehmer oder durch von ihm Beauftragte auf seine Kosten und Gefahr fachgerecht aufgetaut werden; soweit es sich dabei um Teile anderer Anschlussleitungen auf dem Grundstück selbst handelt, ist jedoch vorher die Gemeinde zu verständigen. Gartenleitungen sowie alle nach Zweck und Bestimmung für längere Zeit abstellbaren oder frostgefährdeten Leitungen müssen mit besonderen Abstell- und Entleerungsventilen bzw. -hähnen versehen sein; diese Leitungen sind leer zu halten.

§ 14 Messeinrichtungen

- (1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Anschlussnehmer dürfen - abgesehen vom Falle des § 13 Abs. 2 - keinerlei Maßnahmen am von der Gemeinde bestimmten Aufstellungsort der Messeinrichtung oder an der Messeinrichtung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser, Schmutz- und Grundwasser zu schützen. Er muss der Gemeinde die Kosten für alle diese Schäden und dadurch entstehende Verluste ersetzen, soweit diese nicht durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, dass die Schäden und Verluste ohne sein Verschulden (z. B. durch einen einwandfrei festgestellten Dritten) eingetreten sind. Unter den gleichen Voraussetzungen gehen die Wasserverluste ebenfalls zu Lasten des Anschlussnehmers.
- (2) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde beschafft, ein- und ausgebaut, erneuert und unterhalten. Die Gemeinde stellt auch sicher, dass die Messeinrichtungen geeicht bzw. beglaubigt werden.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist,
 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitung erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist.

- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den im Absatz 3 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Zur Vermeidung des Eindringens von Luft in das Rohrleitungssystem - und damit Durchleitung von Luft durch die Messeinrichtung - kann die Gemeinde von den Anschlussnehmern verlangen, dass Rückflussverhinderer nach DIN 1988 auf Kosten der Anschlussnehmer einzubauen sind. Kommen jene Anschlussnehmer dieser Aufforderung der Gemeinde nicht nach, so können sie wegen der über die Messeinrichtung mitgemessenen Luft keine Gebührenermäßigung verlangen.
- (6) Der Anschlussnehmer kann von der Gemeinde die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.
- (7) Der Einbau von Zwischenzählern (z. B. für die einzelnen Wohnungen) bzw. von Sonderwasserzählern (beispielsweise für die Errechnung der Abwassermenge bei der Verwendung des Frischwasserverbrauchs als Grundlage für die Abwassergebühren) ist den Anschlussnehmern gestattet; sie müssen in jedem Falle mehr als 1 m hinter der Messeinrichtung der Gemeinde installiert werden. Alle damit verbundenen Kosten, also auch die der späteren Unterhaltung bzw. Erneuerung, gehen in vollem Umfange zu Lasten des Anschlussnehmers. Das Gestatten derartiger Zähler verpflichtet die Gemeinde nicht, deren Anzeigeergebnis irgendwie bei der Berechnung und Anforderung der Wasserbenutzungsgebühren zu berücksichtigen.

§ 15 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich der fälligen Gebührenschild, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

TEIL III - ABGABEN UND KOSTENERSTATTUNG

§ 16 Wasserbeitrag *)

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge.
- (2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche (F) und je qm Geschossfläche (GF)

für die	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
der Wasserversorgungsanlage im Neubaugebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Haldorfer Weg" im Ortsteil Haldorf	F: 3,10 EUR GF: 3,10 EUR	F: 3,10 EUR GF: 3,10 EUR	F: 3,10 EUR GF: 3,10 EUR
der Wasserversorgungsanlage im übrigen Gemeindegebiet	F: 2,60 EUR GF: 2,60 EUR	F: 2,60 EUR GF: 2,60 EUR	F: 2,60 EUR GF: 2,60 EUR

- (3) Der Wasserbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem.

§ 17 Geschoßfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschoßfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschoßfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschoßfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschoßfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt = 0,8
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt, gilt = 0,8
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt = 0,5
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt = 0,3als Geschoßflächenzahl.

*) § 16 Abs 2 in der Fassung vom 11.06.2001, rechtskräftig rückwirkend ab 01.01.2001

- (5) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Sport-
halle, Lagerschuppen) oder ist die Geschößhöhe größer als 3,5 m, ist zur Ermittlung der
GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschößflächenzahlen, Geschößzahlen oder
Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschößfläche unter Beachtung dieser unterschied-
lichen Werte zu ermitteln.

§ 18 Geschößfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB,
gelten die Regelungen des § 17 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die
Vorschriften des § 19 anzuwenden.

§ 19 Geschößfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschößfläche nach folgenden Geschöß-
flächenzahlen:

1. Wochenendhaus-, Kleingartengebiete	= 0,2
2. Kleinsiedlungsgebiete	= 0,4
3. Campingplatzgebiete	= 0,5
4. Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei	
a) einem zulässigen Vollgeschoß	= 0,5
b) zwei zulässigen Vollgeschossen	= 0,8
c) drei zulässigen Vollgeschossen	= 1,0
d) vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	= 1,1
e) sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	= 1,2
5. Kern- und Gewerbegebiete bei	
a) einem zulässigen Vollgeschoß	= 1,0
b) zwei zulässigen Vollgeschossen	= 1,6
c) drei zulässigen Vollgeschossen	= 2,0
d) vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	= 2,2
e) sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	= 2,4
6. Industrie- und sonstige Sondergebiete	= 2,4

Wird die Geschößfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu
legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34
BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwie-
gend vorhandenen Geschößzahl zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen
mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden (diffuse
Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschößfläche und bei un-
bebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei
Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes
der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- (3) Die Vorschriften des § 17 Abs. 2, 4 (Buchstabe b und d), 5 und 6 finden entsprechende
Anwendung.

§ 20 Geschoßfläche im Außenbereich

- (1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschoßfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber
 - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
 - aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 22 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Gemeindevorstand stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Gemeinde kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindevorstandes, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragssatz, der im Zeitpunkt der Fertigstellung oder der Teilfertigstellung festgelegt war.

§ 23 Ablösung, Vorausleistung

- (1) Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Ab Beginn des Jahres, in dem mit der Baumaßnahme begonnen wird, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangen.

§ 24 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme.
- (2) Die Gemeinde kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruches verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluss des Grundstückes selbst, verweigert werden.
- (3) Die Ansprüche ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem.

§ 25 Benutzungsgebühren *)

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (cbm) des zur Verfügung gestellten Wassers und der installierten Messeinrichtung. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die laufende Benutzungsgebühr beträgt pro cbm des der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers - gemessen durch die eingesetzten Messeinrichtungen - beträgt

für den Abrechnungszeitraum vom 1. Januar 2024 bis 30. Juni 2024
= 2,46 EUR Bruttoendpreis (Nettopreis zzgl. derzeit 7 % Umsatzsteuer)

und vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024
= 2,88 EUR Bruttoendpreis (Nettopreis zzgl. derzeit 7 % Umsatzsteuer).

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die laufenden Benutzungsgebühren, so wird der für die neuen Benutzungsgebühren maßgebende Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen berechnet. Die jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgebenden Erfahrungswerte angemessen zu ermitteln. Entsprechendes gilt auch bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes. Die Gemeinde kann stattdessen auch eine Zwischenablesung durchführen.

- (4) Neben der laufenden Benutzungsgebühr nach § 25 Abs. 3 wird nach § 10 Abs. 3 KAG eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der installierten Messeinrichtung. Die Grundgebühr beträgt pro angefangenem Kalendermonat bei Messeinrichtungen mit einer Verbrauchsleistung

- bis zu 5 cbm	=	1,00 EUR
- bis zu 10 cbm	=	2,00 EUR
- bis zu 20 cbm	=	4,00 EUR

Die Grundgebühr beträgt monatlich bei

- Großwasserzählern bis NW 50	=	12,00 EUR
- Großwasserzählern bis zu NW 80	=	15,00 EUR
- Großwasserzählern NW 100	=	20,00 EUR
- Großwasserzählern über NW 100	=	25,00 EUR

*) § 25 Abs. 3 in der Fassung vom 20.03.2023, rechtskräftig rückwirken ab 01.01.2023
§ 25 Abs. 4 Satz 3 und 4 in der Fassung vom 11.06.2001, rechtskräftig rückwirkend ab 01.01.2001

- Standrohrwasserzählern bis zu 10 cbm	=	10,00 EUR
- Standrohrwasserzählern bis zu 20 cbm	=	20,00 EUR
- Standrohrwasserzählern über 20 cbm	=	30,00 EUR

Für die Bereitstellung eines Standrohrwasserzählers ist neben der Grundgebühr einmalig eine Bereitstellungsgebühr von 5,00 EUR zu zahlen sowie eine Sicherheitsleistung von 250,00 EUR zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist nach Rückgabe des Standrohrwasserzählers zurückzuzahlen; sie wird nicht verzinst. Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau der Messeinrichtungen, bei Standrohrwasserzählern mit der Aushändigung des Standrohrwasserzählers.

§ 26 Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen, die nach dem Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungsjahres bemessen werden. Die Anforderung dieser Vorauszahlung kann mit der Jahresabrechnung für das vergangene Abrechnungsjahr verbunden werden.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Gemeinde beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand oder nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 27 Verwaltungsgebühren ^{*)}

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiteren Messeinrichtungen jeweils 2,50 EUR.
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Gemeinde 12,50 EUR; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 EUR.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 75,00 EUR.

§ 28 Entstehen der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht für einen Abrechnungszeitraum von zwölf Monaten, bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers.

§ 29 Pflichtige, Fälligkeit

- (1) Beitrags-, gebühren- und erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers pflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

^{*)} § 27 in der Fassung vom 11.06.2001, rechtskräftig rückwirkend ab 01.01.2001

- (3) Beiträge, Gebühren und Grundstücksanschlusskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 30 Umsatzsteuer *)

Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten. Die Umsatzsteuer beträgt 7 %.

TEIL IV - MITTEILUNGSPFLICHTEN, WASSERVERBAND GRUPPENWASSERWERK FRITZLAR-HOMBERG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN UND INRAFTRETEN

§ 31 Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an der Wasserverbrauchsanlage vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Auf die Mitteilungspflicht nach § 4 Abs. 3 wird im Übrigen hingewiesen.
- (3) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 32 Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg **)

- (1) Die Grundstücksanschlusskosten, die Benutzungsgebühren, die Vorauszahlungen nach § 26, die Verwaltungsgebühren und die Umsatzsteuer werden für die Ortsteile Grifte, Halldorf, Holzhausen und Besse namens und im Auftrag der Gemeinde vom Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg erhoben und eingezogen.
- (2) Die Bediensteten und Beauftragten des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk sind den Beauftragten der Gemeinde gleichgestellt. Die Bediensteten des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg führen einen vom Wasserverband ausgestellten Dienstausweis bei sich.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten *)**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 seinen Trinkwasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 2 und 3 gestattet ist;
 2. § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 31 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 3. § 4 Abs. 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz (= Wasserversorgungsanlage) eintreten kann;

*) § 30 in der Fassung vom 08.02.2021, rechtskräftig ab 01.07.2021

**) § 32 Abs. 1 in der Fassung vom 18.03.2019, rechtskräftig ab 28.03.2019

***) § 33 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung vom 11.06.2001, rechtskräftig rückwirkend ab 01.01.2001

4. § 5 Abs. 2 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Messeinrichtung) einwirkt oder einwirken lässt;
 5. § 7 Abs. 3 Satz 1 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 6. § 12 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 EUR bis 50.000,00 EUR geahndet werden.
Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen; reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Vollendung der Veröffentlichung in der Bürgerzeitung "Neues aus Edermünde" in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Allgemeine Wasserversorgungssatzung und die Wasserbeitrags- und -gebührensatzung außer Kraft.

Edermünde, 23.09.1996

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

(Siegel)

gez. Färber
Bürgermeister